

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, Fassung vom 28.01.2022**

### **Langtitel**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014)

StF: LGBl. Nr. 81/2013

### **Änderung**

LGBl. Nr. 9/2021

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, wird verordnet:

### **Text**

#### **§ 1**

##### **Ausmaß der Verwaltungsabgaben**

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

#### **§ 2**

##### **Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben**

(1) Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in bar oder unbar entrichtet werden. Die über Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt ersichtlich zu machen.

#### **§ 3**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 4/2002, außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 2 sowie die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 9/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Anlage 1**

**TARIF**  
**über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben**

**A. Allgemeiner Teil**

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	9,70
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	9,70
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmebestätigungen)	4,80
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen (Papier, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (zwei DIN A4-Blätter, wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind)	4,80
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,80
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,80
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,80

**B. Besonderer Teil**

**I. Bauwesen**  
**(Burgenländisches Baugesetz 1997)**

8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	9,70
9. Mitteilung über die Zustimmung zur Grundstücksteilung (§ 14 Abs.3)	20,00
10. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchsgericht (§ 14 Abs. 4)	4,80
11. Mitteilung, dass baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt sind (§ 16 Abs. 1)	20,00
12. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist (§ 16 Abs. 2)	19,30
13. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	4,50
mindestens	14,60
höchstens	339,60
b) für Einfriedungen	19,30
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m <sup>2</sup> überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,90
mindestens	14,60
höchstens	339,60
14. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung (§ 18 Abs. 7)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	8,70
mindestens	43,70
höchstens	2.200,00
b) für Einfriedungen	58,40
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m <sup>2</sup> überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen (Tiefen)meter des Baues	8,70
mindestens	43,70
höchstens	669,00
15. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung (§ 19 Z 2) des behördlich bewilligten Bauvorhabens	48,60
16. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90

17. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (§ 23a Abs. 4)	50,00
18. Fertigstellungsanzeige samt Vorlage des Schlussüberprüfungsprotokolles (§ 27)	24,30
19. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 28)	120,00
20. Anbringen des Baubewilligungsvermerkes auf zusätzlich oder nachträglich vorgelegten Ausfertigungen des Bauplanes und auf dem Energieausweis	11,00

**II. Kanalanschlusswesen  
(Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989)**

21. Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1)	110,00
----------------------------------------------------------	--------

**III. Veranstaltungswesen  
(Bgl. Veranstaltungsgesetz)**

22. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)	22,00
----------------------------------------------------------------------------------------	-------

**IV. Leichen- und Bestattungswesen  
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019)**

23. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	193,40
24. Vornahme einer Obduktion ohne behördliche Anordnung (§ 11)	200,00
25. Anzeige der Überführung einer Leiche (§ 24)	19,30
26. Bewilligung der Enterdigung einer Leiche ohne behördliche Anordnung (§ 27 Abs. 2)	38,90
27. Erstmalige Verleihung sowie Verlängerung des Rechts zur Benützung einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1 und 2), Übertragung von Benützungsrechten (§ 36)	10,00

**V. Straßenverkehrswesen  
(Straßenverkehrsordnung 1960)**

28. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	19,30
29. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt	
aa) für die einmalige Straßenbenützung	38,90
bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat höchstens jedoch	43,70 437,00
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
b) soweit es sich um andere Ausnahmegewilligungen handelt	
aa) für eine einmalige Ausnahme	38,90
bb) für mehrmalige Ausnahmen	145,90
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	145,90
31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	14,60
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch	63,10 437,00
32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage)	14,60
bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter)	7,80

b) sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	19,30
bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat höchstens jedoch	58,40 155,60
c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten	
je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche	3,30
höchstens jedoch	990,00
d) Bewilligung zum Abstellen eines Kfz mit Wechselkennzeichen je angefangenen Monat	58,40
höchstens jedoch	825,00
33. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3)	
pro angebrachter Werbung oder Ankündigung pro angefangenem Monat	60,00
höchstens jedoch	500,00
34. Bewilligung (Anweisung eines Platzes) zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3)	
a) pro Tag	10,00
b) pro angefangenem Monat	50,00
höchstens jedoch	500,00
35. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	58,40
36. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	19,30

#### **VI. Gewerbewesen (Gewerbeordnung 1994)**

37. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3)	
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	9,70
b) für drei bis zehn Tage	19,30
c) für mehr als zehn Tage	96,80
38. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1)	19,30

#### **VII. Buschenschank (Buschenschankgesetz)**

39. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	19,30
höchstens jedoch	486,50
40. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6)	58,40
41. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1) je angemeldetem Zeitraum	4,80

#### **VIII. Sicherheitswesen (Bgl. Landessicherheitsgesetz)**

42. Anzeige der Ausübung der Prostitution (§ 11)	100,00
43. Anzeige des Betriebes eines Bordells (§ 12)	500,00
44. Anzeige der Haltung gefährlicher Wildtiere (§ 15)	200,00
45. Ansuchen um Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 16 Abs. 5)	50,00
46. Ansuchen um Bewilligung für das Halten von auffälligen Hunden (§ 22)	100,00

#### **IX. Sonstiges**

47. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993)	77,00
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

48. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 3 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 3 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003)	
a) zwecks einmaliger Verwendung	77,00
b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr	220,00
c) zwecks dauernder Verwendung	558,80